

BESCHWERDEN UND WIDERSPRÜCHE:

a) Wenn Eltern mit der Note einer Klassenarbeit, einer Zeugnisnote, einer Kurs-Zuweisung, einer Ordnungsmaßnahme, der bei einem Schulwechsel erteilten Berechtigung für den Besuch einer Schulform, der Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 10 und Q1 oder dem erteilten Schulabschluss nicht einverstanden sind, sollten sie das Problem zunächst mit den betroffenen Lehrenden beraten. Ist hier eine Einigung nicht möglich, kann die zuständige Abteilungsleitung und bei Nicht-Klärung die Schulleiterin angesprochen werden.

Wenn eine schulinterne Konfliktregelung nicht gelingt, so besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde oder eines Widerspruchs, die an die Schulleiterin zu richten sind. Kann diese der Beschwerde oder dem Widerspruch nicht abhelfen, gibt sie den Eltern entsprechend Bescheid und leitet den Widerspruch oder die Beschwerde an die Schulaufsicht (Bez..Reg. Köln) zur Bearbeitung und Entscheidung weiter.

Die Schulleiterin darf eine Note oder eine Entscheidung der Klassenkonferenz nicht abändern, wenn der Fachlehrende oder die Konferenz bei ihrer Entscheidung bleiben. Die Abänderung von Noten oder Konferenzentscheidungen ist nur der Schulaufsicht gestattet.

b) Beschwerden über einzelne Lehrende sind in der Regel ebenfalls zunächst mit der betroffenen Person zu erörtern. Besteht danach aus der Sicht der Eltern oder des Lehrenden weiterhin Anlass zur Beschwerde, so ist die Abteilungsleitung und dann die Schulleiterin anzusprechen.

Entsprechend sollte bei kollegialen Beschwerden verfahren werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Sie ist an die Schulleiterin zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Schulaufsicht zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.